

Zweites Buch. Das Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt. Inhalt der Schuldverhältnisse (§§ 241—304).

I. Titel. Verpflichtung zur Leistung (§§ 241—292).

Im zweiten Buch sind die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Gläubiger und Schuldner abgehandelt, während das dritte Buch die dinglichen Rechtsbeziehungen (Sachenrecht) enthält.

Schuldverhältnis (Obligation, Forderung) umfasst sowohl das Forderungsrecht des Gläubigers wie die Leistungspflicht des Schuldners. „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen (§ 241).“ Sog. Naturalobligationen, natürliche oder unvollkommene Rechte d. h. Schuldverhältnisse, die der Klagbarkeit entbehren, aber erfüllt werden können, insofern das Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, behandelt das BGB. nicht besonders, doch kennt es derartige Fälle z. B. beim verjährten Anspruch (§ 222); bei dem auf Grund von Spiel oder Wette § 762 f. oder zur Ehevermittlung Geleisteten § 656 ufm. Für alle Schuldverhältnisse gilt der Grundsatz: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 242).“

a) Bei einer Gattungsschuld (Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache: Kartoffeln, Gerste) ist eine Sache mittlerer Art und Güte zu leisten; mit dem Augenblick, wo der Schuldner das hierzu Erforderliche getan hat (z. B. beim Versendungskauf die Sache dem Frachtführer zur Beförderung, übergeben hat RchZer. 63, 53), ist die Schuld auf eine bestimmte Sache beschränkt; nunmehr trägt der Gläubiger die Gefahr; der Schuldner darf die angebotene Sache nicht mehr austauschen (§ 243).

b) Bei einer Wahlschuld hat der Schuldner im Zweifel die Wahl, welche der wahlweise gestellten Leistungen er bewirken will; mit seiner Erklärung an den Gläubiger gilt die gewählte Leistung als von Anfang an geschuldet. Die Wahl kann bis zur Zwangsvollstreckung erklärt werden; bei der Unmöglichkeit der einen Leistung tritt — falls sie nicht durch den Wahlberechtigten verschuldet ist — Beschränkung auf die anderen Leistungen ein (§§ 262—265).

c) Eine Geldschuld in ausländischem Geld kann im Zweifel im Inlande in deutschem Geld zum Kurswert am Zahlungsort gezahlt werden (§ 244). Nach dem MünzG. l. 6. 09 RchBl. 507 ist in Reichsgeldwährung zu zahlen (abgesehen von den Reichs- und Landesläsen ist niemand verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als 20 M. und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 M. in Zahlung zu nehmen (§ 9).

d) Zinsen. Sie sind außer in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen nur dann zu entrichten, wenn sie besonders vereinbart sind. Kausals